

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. November 2015

1048. NFA; Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund (dritte Programmperiode 2016–2019)

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 1178/2011 hat der Regierungsrat die Baudirektion letztmals ermächtigt, zur Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) für den Kanton Zürich Programmvereinbarungen bis zu einem Netto-kredit von 10 Mio. Franken über jeweils vier Jahre mit den zuständigen Bundesstellen abzuschliessen. Gleichzeitig stimmte er den Eckwerten der Programmvereinbarungen Naturschutz, Schutzbauten sowie Lärm- und Schallschutz zu und bewilligte dafür Rahmenkredite von Fr. 18200 000, Fr. 16 790 000 bzw. Fr. 77 000 000.

Im Hinblick auf die dritte Programmvereinbarungsperiode 2016–2019 bzw. für den Bereich Denkmalpflege 2016–2020 sollen im 2015 in folgenden Bereichen Programmvereinbarungen abgeschlossen werden:

- *Wald*: Programmvereinbarung für die Produkte Pärke von nationaler Bedeutung, Schutzwald, Waldbiodiversität und Waldbewirtschaftung.
- *Naturschutz*: Programmvereinbarung für die Programmziele Schutz, Pflege und Aufwertung der Biotope und Moorlandschaften von nationaler und regionaler/lokaler Bedeutung, Arten, Vernetzung, Allgemeine Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit, Landschaftskonzeption und Aufwertungsmassnahmen im Rahmen des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung.
- *Jagd*: Programmvereinbarung im Bereich Eidgenössische Wildtier-schutzgebiete, Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeu-tung Neeracherried, Pfäffikersee, Greifensee.
- *Schutzbauten (Hochwasserschutz)*: Programmvereinbarung für die Pro-dukte Grundangebot (Schutzbauten kleiner 5 Mio. Franken) und Ge-fahrengrundlagen. Hochwasserschutzprojekte mit Kosten über 5 Mio. Franken fallen als Einzelprojekte nicht unter die Programmvereinba-rung.
- *Revitalisierung von Gewässern*: Die strategische Revitalisierungspla-nung für Fliessgewässer wurde dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) Anfang 2014 eingereicht. Die abschliessende Stellungnahme des Bun-des liegt noch nicht vor. Erst damit wird für die Förderung der Revita-lisierung der Gewässer eine verbindliche Grundlage bestehen. Neben

den eigentlichen Revitalisierungsprojekten können nach wie vor auch Kombiprojekte (Hochwasserschutzprojekte mit Überbreite und/oder Überlänge gegenüber den Mindestanforderungen) mit Beiträgen aus dem Revitalisierungskredit des Bundes unterstützt werden.

- *Denkmalpflege und Archäologie*: Programmvereinbarung für die Sicherstellung, Konservierung, Restaurierung und Dokumentation von Bau-, Boden- und Gartendenkmälern sowie Ortsbildern.
- *Amtliche Vermessung*: Programmvereinbarung für die Produkte Erst-erhebung, Erneuerungen und periodische Nachführungen.
- *Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)*: Programmvereinbarung für die Produkte Aufbau und Betrieb.
- *Lärm*: Programmvereinbarung für das Produkt Lärm- und Schallschutz (Strassenlärm). Die dritte Programmvereinbarung in diesem Bereich wird für die Periode 1. Januar 2016 bis 31. März 2018 abgeschlossen. Die Zeitspanne vom 1. April 2018 bis 31. März 2019 wird vom Bund im Sinne eines Nachbesserungsjahres einbezogen.

Die Programmvereinbarungen werden zwischen den zuständigen Bundesstellen und dem Kanton abgeschlossen. Für den grössten Teil der Programmvereinbarungen ist seitens des Bundes das BAFU verantwortlich. Dieses hat das Verfahren für 2015 wie folgt festgelegt:

	Termin:
– Eingabe der Kantone für die Programmperiode 2016–2019	2. April
– Phase 1: Sichten der Gesuche durch Bund und Verhandlungen zwischen den Fachabteilungen	Mai bis September
– Phase 2: Differenzbereinigung und Nachverhandlungen	Oktober bis November
– Unterzeichnung der Programmvereinbarungen	Dezember

Für die weiteren Bereiche bestehen gesonderte Zeitpläne bis Ende Jahr.

2. Ermächtigung für den Abschluss der Programmvereinbarungen

Zuständig für den Abschluss der Programmvereinbarungen ist im Rahmen seiner Verordnungskompetenz der Regierungsrat. Er kann diese Kompetenz delegieren und die Verwaltung ermächtigen, die Programmvereinbarungen für den Kanton auszuhandeln und abzuschliessen.

Bezüglich Mandatierung und Abschlusskompetenz kann auf die Ausführungen in RRB Nr. 1454/2007 verwiesen werden. Die dort festgelegte Handhabung ist auch für die dritte Programmvereinbarungsperiode zweckmässig. Demnach müsste bei einer rein begrifflichen Betrachtungsweise zwar davon ausgegangen werden, dass Programmvereinbarungen unter § 39 Abs. 1 lit. b CRG fallen und entsprechend Rahmenkredite ein-

zuholen wären. Rahmenkredite sind aber grundsätzlich für grössere Vorhaben gedacht, die in inhaltlich zusammengehörende Einzelvorhaben aufgeteilt werden können. Demgegenüber werden viele der in den Programmvereinbarungen vereinbarten Ziele in der Summe einer Vielzahl kleinerer Leistungen oder kleiner Einzelvorhaben erreicht, wobei der Nettokreditbedarf (Bruttokredit abzüglich Beiträge des Bundes) trotz der Kreditdauer über vier Jahre bzw. für den Bereich Denkmalpflege fünf Jahre gering ist. Zudem lassen sich kaum strategische Ziele für einen Rahmenkredit formulieren. In solchen Fällen ist es deshalb angezeigt, auf einen Rahmenkredit zu verzichten und auf der Grundlage von Konsolidiertem Entwicklungs- und Finanzplan und Budgetkrediten zu verhandeln. Entsprechend wird wie schon für die Programmvereinbarungsperioden 2008–2011 sowie 2012–2015 bei denjenigen Programmvereinbarungen, die über die gesamte vierjährige bzw. für den Bereich Denkmalpflege fünfjährige Dauer einen Nettokreditbedarf von weniger als 10 Mio. Franken auslösen, auf einen Rahmenkredit verzichtet. In diesen Fällen soll die Baudirektion ermächtigt werden, die Programmvereinbarungen mit dem Bund auszuhandeln und abzuschliessen.

Ist der Nettokreditbedarf grösser als 10 Mio. Franken, so ist für die Verhandlungen der Programmvereinbarung ein Mandat des Regierungsrates mit entsprechenden Eckwerten und einem Rahmenkredit notwendig. Erfolgt der Abschluss der Programmvereinbarung innerhalb dieses Mandats, ist die Baudirektion zu ermächtigen, die Programmvereinbarung abzuschliessen; andernfalls liegt die Zuständigkeit beim Regierungsrat. An dieser – bereits in RRB Nrn. 1454/2007 und 1178/2011 festgelegten Praxis – ist auch für die neuen Programmvereinbarungen festzuhalten.

Mit der Delegation der Abschlusskompetenz an die Baudirektion ist zweckmässigerweise die Kompetenz für die Bewilligung der damit verbundenen Objektkredite aus den nachfolgend zu bewilligenden Rahmenkrediten zu verbinden (§ 39 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Abs. 2 CRG).

3. Stand der Verhandlungen und Nettokreditbedarf

Am 2. April 2015 reichte die Baudirektion die Programmgesuche für den Umweltbereich beim BAFU ein. Anschliessend begann die erste Verhandlungsrunde (Phase 1) zwischen den Fachabteilungen der Baudirektion und den Fachstellen des Bundes über Inhalt und Höhe der Beitrag leistungen des Bundes. Diese Phase ist inzwischen abgeschlossen und Leistungsumfang sowie Nettokreditbedarf konnten ein erstes Mal besprochen und verhandelt werden.

Wald: Im Bereich Wald (Pärke von nationaler Bedeutung, Schutzwald, Waldbiodiversität und Waldbewirtschaftung) decken sich die Verhandlungsergebnisse weitgehend mit den Programmgesuchen, sodass sich voraussichtlich eine zweite Verhandlungs runde erübrigt. In den Bereichen Schutzwald und Waldbewirtschaftung mussten zwei Varianten eingereicht werden, da je nach Ergebnis der laufenden Ergänzung der Waldgesetzgebung unterschiedliche Bundesbeiträge zur Verfügung stehen. Der Gesetzesentwurf sieht zusätzliche Mittel für die Anpassung der Wälder an den Klimawandel, den Waldschutz und die Ausbildung vor. Im Antrag wird von einer Annahme der Ergänzung des Waldgesetzes und somit von den höheren Werten ausgegangen.

Naturschutz: Im Bereich Naturschutz hat das BAFU Bundesgelder von 13,4 Mio. Franken in Aussicht gestellt, erneut weniger als für die zweite Vereinbarungsperiode. Bei der Programmeingabe konnten deshalb lediglich rund 40% der tatsächlich aufgewendeten Kosten und Flächen beantragt werden. Der Rest wird vollumfänglich durch den Kanton finanziert.

Jagd: Die Verhandlungsergebnisse decken sich mit den vom BAFU vorgeschlagenen Programmvereinbarungen. Der vorläufig zugesicherte Bundesbeitrag für die Periode 2016–2019 beträgt Fr. 330 000 (Überwachung, ergänzende Markierungen im Gelände, Wildschadenverhütung und -vergütung sowie verschiedene Nutzungsplanungen [Lenkungskonzepte]).

Schutzbauten (Hochwasserschutz): Im Bereich Schutzbauten, Grundbedarf und Gefahrengrundlagen, verfügt der Bund für die Programmperiode 2016–2019 über einen ausreichend dotierten Zusicherungskredit. In der Verhandlung zur Programmvereinbarung Ende Juni 2015 wurde der Bundesbeitrag auf 12,4 Mio. Franken festgelegt.

Revitalisierung: Die ursprüngliche Eingabe des Kantons lag weit über den vom Bund vorgesehenen Mitteln. In der zweiten Verhandlungs runde im September 2015 konnten die Zahlen endgültig festgelegt werden. Der gesamte Aufwand für Revitalisierungsprojekte wurde auf 9,43 Mio. Franken (Kantonale Projekte: 6,43 Mio Franken, Gemeindeprojekte: 3,0 Mio. Franken) festgelegt. Aufgrund der verschiedenen Programmziele und Beitragssätze ergibt sich daraus ein Bundesbeitrag von 5,07 Mio. Franken.

Denkmalpflege und Archäologie: Die Programmvereinbarungen 2016–2020 liegen im Entwurf vor. Eine erste Anhörung der Fachstellen erfolgte im Frühjahr 2015, die Einladung zur Stellungnahme an die kantonalen Departemente erfolgte seitens des Bundesamts für Kultur (BAK) mit Schreiben von Ende Mai 2015 mit Frist bis Ende August 2015. Die individuellen Ziele werden im Oktober/November 2015 festgelegt.

Amtliche Vermessung: Die Amtliche Vermessung schliesst seit 14 Jahren Programmvereinbarungen mit dem Bund ab. Die Programmvereinbarung wird ebenfalls über einen Zeitraum von vier Jahren abgeschlossen. Im Unterschied zum BAFU werden die finanziellen Beiträge jeweils Anfang Jahr, nachdem die bewilligten Budgetkredite vorliegen, festgelegt. Die Abschlusskompetenz liegt wie bisher beim Amt für Raumentwicklung (ARE).

Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster): Im Verlauf der letzten Periode wurde für das Pilotprojekt zum Aufbau des ÖREB-Katasters im Kanton Zürich bereits eine Programmvereinbarung mit dem Bund abgeschlossen. Für den Vollausbau und den Aufbau des laufenden Betriebes wird für die Periode 2016–2019 eine neue Vereinbarung über vier Jahre abgeschlossen. Im Unterschied zum BAFU werden die finanziellen Beiträge jeweils Anfang Jahr, nachdem die bewilligten Budgetkredite vorliegen, festgelegt. Die Abschlusskompetenz liegt wie bisher beim ARE.

Lärm: Das BAFU hat im Frühjahr 2015 dem Kanton Zürich aus den im Bereich Lärm- und Schallschutz zur Verfügung stehenden Mitteln einen Bundesbeitrag von 12 Mio. Franken vorgeschlagen. Eine grobe Schätzung der Mittel, die notwendig sind, um die Lärmsanierung im Kanton Zürich, wie vom Bund vorgeschrieben, bis 2018 abschliessen zu können, würde aber einen höheren Bundesbeitrag erfordern. Erfahrungen aus der ersten und der laufenden zweiten Programmperiode zeigen aber, dass beim Kanton und bei den ausführenden privaten Unternehmungen die personellen Mittel beschränkt sind und die Sanierung deshalb nicht wie geplant fortschreiten kann. Im Weiteren sind einige Sanierungsprojekte durch Rechtsmittelverfahren blockiert. Aus diesen Gründen und wegen der beschränkten zur Verfügung stehenden Mittel beim Bund wurde im Rahmen der ersten Verhandlungsrunde, die unter Bezug von Vertretungen der Städte Zürich und Winterthur stattgefunden hat, der Vorschlag des BAFU für einen Bundesbeitrag von 15 Mio. Franken angenommen.

Die Städte Zürich und Winterthur sind nach § 43 des Strassengesetzes (LS 722.1) für den Strassenbau auf ihrem Gemeindegebiet zuständig. Dazu gehören auch die Lärmschutzmassnahmen. Gestützt auf die Erfahrung der letzten und die Prognosen für die folgenden Jahre wurde bis anhin davon ausgegangen, dass rund ein Drittel des Bundesbeitrages für die Städte Zürich und Winterthur für vollzogene Lärm- und Schallschutzmassnahmen bereitgestellt werden muss. In der Stadt Zürich sind die meisten öffentlich aufgelegten Strassenlärmsanierungsprojekte durch Einsprachen blockiert, sodass für die Städte ein geringerer Bundesbeitrag bereitgestellt werden muss.

Die Gemeinden sind Anlagehalter der Gemeindestrassen und für deren Lärmsanierung verantwortlich. Grobabklärungen haben gezeigt, dass an einem Teil dieser Strassen eine Sanierungspflicht besteht. Der Aufwand für die Sanierungen an den Gemeindestrassen dürfte aber im Vergleich zu den Sanierungsaufwendungen an den Kantonsstrassen eher klein sein. Die Zahlungen an die Gemeinden sind in den 15 Mio. Franken Bundesbeitrag enthalten.

Aufgrund des Standberichts 2014, der vom Kanton Zürich jährlich an das BAFU einzureichen ist und der über den Stand der Zielerreichung für die zweite Programmvereinbarung 2012–2015 Auskunft gibt, ist absehbar, dass die Programmziele (Lärmschutz, Schallschutz) bis zum Ende der Periode erreicht werden können. Die Fristen für die Nachbesserung laufen bis Ende 2016. Der Kanton Zürich wird wegen der beim Bund beschränkt zur Verfügung stehenden Mittel für die dritte Programmvereinbarungsperiode das Nachbesserungsjahr der zweiten Periode nutzen, um noch einzelne Projekte mit dem Bund abzurechnen. Die Mittel für die Nachbesserung erfordern keinen zusätzlichen Rahmenkredit, da dieser bereits mit RRB Nr. 1178/2011 bewilligt worden ist.

Nach Abschluss der ersten Verhandlungsrounde kann für die Dauer von vier Jahren insgesamt von folgendem Nettokreditbedarf ausgegangen werden:

Programmvereinbarung	Bruttokredit Mio. Franken	Bundesbeitrag Mio. Franken	Nettokredit Mio. Franken
Naturschutz	22,50	13,40	9,10
Schutzbauten, Grundbedarf und Gefahrengrundlagen (Wasserbau)	33,20	12,40	20,80
Revitalisierung	9,43	5,07	4,36
Jagd	0,56	0,33	0,23
Pärke von nationaler Bedeutung	3,20	2,00	1,20
Schutzwald	5,39	2,36	3,03
Waldbiodiversität	4,75	1,90	2,85
Waldbewirtschaftung	13,28	5,87	7,41
Lärm- und Schallschutz (ohne Städte Zürich und Winterthur)	70,00	11,00	59,00
Zürich und Winterthur	Baupauschale	4,00	Baupauschale
Amtliche Vermessung	3,30	2,40	0,90
ÖREB-Kataster	2,10	1,70	0,40
Total	167,71	62,43	109,28

Der Nettokreditbedarf der zweiten Programmvereinbarungsperiode von 2012 bis 2015 betrug insgesamt 124,52 Mio. Franken.

Die Programmvereinbarungen Schutzbauten (Hochwasserschutz) sowie Lärm- und Schallschutz übersteigen die Grenze von 10 Mio. Franken, weshalb für die Phase 2 der Verhandlungen für diese Programmvereinbarungen Eckwerte und ein Rahmenkredit festzulegen sind. Bei den übrigen

Programmvereinbarungen ohne Rahmenkredit richten sich die einzelnen Ausgabenbewilligungen nach den allgemeinen Finanzkompetenzen gemäss CRG und der Finanzcontrollingverordnung (FCV, LS 611.2) bzw. dem Staatsbeitragsgesetz (LS 132.2).

Der vorstehende Brutto- bzw. Nettokredit steht unter dem Vorbehalt, dass der Regierungsrat bzw. der Kantonsrat kein Sanierungsprogramm in diesem Bereich beschliesst.

4. Eckwerte und Rahmenkreditbedarf

4.1 Eckwerte und Rahmenkredit Programmvereinbarung

Schutzbauten

Für die Programmvereinbarung Schutzbauten (Art. 6 Bundesgesetz über den Wasserbau, SR 721.100) beträgt der Gesamtaufwand des Kantons und der Gemeinden 33,2 Mio. Franken. Daraus ergibt sich ein Bundesbeitrag von 12,4 Mio. Franken. Er teilt sich in 2,8 Mio. Franken für Projekte der Gemeinden und 9,6 Mio. Franken an den Aufwand des Kantons für seine Wasserbauprojekte und Gefahrengrundlagen auf. Der dem Kanton verbleibende Nettoaufwand beträgt 20,8 Mio. Franken (18,2 Mio. Franken für Wasserbauprojekte und 2,6 Mio. Franken für die Gefahrenkartierung Hochwasser).

Voraussetzung für den Erhalt des NFA-Beitrags an Projekte der Gemeinden ist ein Beitrag des Kantons. Gemäss § 15 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG, LS 724.11) kann der Staat Hochwasserschutzmassnahmen, Ausdolungen von Gewässern sowie Massnahmen zur Renaturierung von Gewässern mit Subventionen bis zu 30% der anrechenbaren Kosten fördern.

Gestützt auf § 15 WWG kann der Kanton entsprechende Projekte mit Subventionen bis zu 30% der anrechenbaren Kosten fördern. Da der Subventionszweck und der Höchstsatz durch Gesetz festgelegt sind, handelt es sich vorliegend um Subventionen als gebundene Ausgabe gemäss § 3 Abs. 2 lit. a Staatsbeitragsgesetz. Die Subventionshöhe wird in § 14 a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaopolizei (HWSchV, LS 724.112) weiter differenziert: Je nach Sachverhalt kann der Kanton die Projekte mit höchstens 10%, 20% oder 30% der anrechenbaren Kosten unterstützen.

4.2 Eckwerte und Rahmenkredit Programmvereinbarung

Lärm- und Schallschutz

Gestützt auf die Lärmvorschriften (Art. 16 Umweltschutzgesetz, SR 814.01, und Art. 17 bzw. 21 Lärmschutz-Verordnung, SR 814.41) ist der Kanton Zürich verpflichtet, bis 31. März 2018 die Lärmschutzsanierungen an Staatsstrassen abgeschlossen zu haben. Nach Ablauf dieser Frist fällt der

Beitrag des Bundes weg und Grundeigentümerinnen und -eigentümer, die unter der Überschreitung von Grenzwerten leiden, können Entschädigungsforderungen geltend machen. Der Stand der bisherigen Arbeiten und Planungen zeigt, dass der Kanton Zürich seine Sanierungstätigkeit verstärken muss. Das Sanierungsziel des Bundes kann aber voraussichtlich nicht vollständig bis zum Ablauf der Sanierungsfristen erreicht werden. Grund dafür sind die beschränkten personellen Mittel bei den ausführenden privaten Unternehmen und beim Kanton und verschiedene durch Rechtsmittelverfahren blockierte Sanierungsprojekte. Die Koordination mit verschiedenen übergeordneten Infrastrukturprojekten führt bei der Lärmsanierung ebenfalls zu Verzögerungen.

Um die Lärmsanierungen an den Staatsstrassen abschliessen zu können, soll sich das Programm des Kantons Zürich für die Lärmsanierungen nicht auf die verfügbaren Bundesmittel ausrichten. Vielmehr soll am Ziel festgehalten werden, die Sanierungen ungefähr linear auf die verbleibenden Jahre bis 31. März 2019 zu verteilen. Die Folge davon ist, dass die Sanierungsarbeiten, die über die Programmvereinbarungen hinausgehen, durch den Kanton zu finanzieren sein werden. Mit der fristgerechten Fertigstellung der Lärmsanierungen können Verluste von Bundesbeiträgen vermieden und das Risiko von Entschädigungsansprüchen von Grundeigentümerinnen und -eigentümern vermindert werden. Werden innerhalb der Programmvereinbarungsperiode vom Kanton Zürich Leistungen erbracht, die über die dritte Vereinbarung hinausgehen, können – sofern von den übrigen Kantonen die Bundesbeiträge nicht vollständig ausgeschöpft werden – Nachverhandlungen angestrebt werden. Für das Kantonsgebiet ohne die Städte Zürich und Winterthur sind für die nächsten vier Jahre bis zum 31. März 2019 70 Mio. Franken für den Lärmschutz zu budgetieren. Davon können gemäss erstem Verhandlungsresultat Massnahmen von rund 44 Mio. Franken in die Programmvereinbarung 2016–2019 mit dem Bund aufgenommen werden, was Bundesbeiträge von 11 Mio. Franken einbringt. Die Städte Zürich und Winterthur rechnen die Kosten ihrer Lärmschutzmassnahmen über die Baupauschale gemäss § 46 des Strassengesetzes ab.

Die Sanierungen von Hauptstrassen, von denen übermässige Lärmemissionen ausgehen, ist eine bundesrechtlich vorgeschriebene Aufgabe der Kantone als Eigentümer dieser Strassen. Soweit der Kanton als Eigentümer der Anlage kostenpflichtig wird, handelt es sich um die Verwirklichung des Verursacherprinzips gemäss Art. 2 USG. Die dadurch notwendigen Ausgaben des Kantons sind somit durch Rechtssätze im Grundsatz und dem Umfang nach vorgeschrieben. Zudem besteht aufgrund der vom Bund vorgegebenen Sanierungsfristen bei der Erfüllung der Sanie-

rungspflicht keine grosse Handlungsfreiheit. Die Leistung des Kantons ist deshalb als gebundene Ausgabe zu betrachten, da sie zur Erfüllung von gesetzlich vorgeschriebenen Verwaltungsaufgaben zwingend erforderlich ist (§ 37 Abs. 2 lit. a CRG).

Für die Programmvereinbarung Lärm- und Schallschutz soll ein Rahmenkredit von insgesamt 59 Mio. Franken als gebundene Ausgabe genehmigt werden.

5. Kapitalfolgekosten und Budgetkredit

Die Programmvereinbarungen lösen für alle betroffenen Bereiche über vier Jahre einen Nettokreditbedarf von insgesamt 109,28 Mio. Franken aus. Die Vorhaben zulasten der Investitionsrechnung gemäss zu bewilligenden Brutto-Rahmenkrediten verursachen jährliche Kapitalfolgekosten von 2,84 Mio. Franken. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Kapitalfolgekosten (in Mio. Franken)	Anteil Fr.	Zinsen (1,5%) Fr.	Abschreibungssatz %	Betrag Fr.
Lärmschutz	70,00	0,53	2,5%	1,75
Schutzbauten (ohne Gefahrengrundlagen)	28,00	0,21	1,25%	0,35
Zwischentotal		0,74		2,10
Total	98,00			2,84

Die Vereinbarungen werden unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Budgetkredits durch den Kantonsrat abgeschlossen. Die Mittel für die Rahmenkredite sind im Budgetentwurf 2016 sowie im KEF 2016–2019 eingestellt bzw. werden über das bewilligte Globalbudget finanziert.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Eckpunkte der Programmvereinbarungen für die Bereiche Wald (Pärke von nationaler Bedeutung, Schutzwald, Waldbiodiversität, Waldbewirtschaftung), Naturschutz, Jagd, Revitalisierung, Denkmalpflege und Archäologie, Amtliche Vermessung und ÖREB-Kataster werden genehmigt. Die Baudirektion wird ermächtigt, für die dritte Programmvereinbarungsperiode 2016–2019 bzw. für den Bereich Denkmalpflege 2016–2020 für den Kanton Zürich die Programmvereinbarungen bis zu einem Nettokreditbedarf von Fr. 10 000 000 über vier bzw. für den Bereich Denkmalpflege fünf Jahre mit den zuständigen Bundesstellen abzuschliessen. An den gesetzlich vorgegebenen Subventionssätzen und Zuordnungen des Bundes ist festzuhalten.

II. Die Eckwerte der Programmvereinbarung Schutzbauten werden gutgeheissen. Hierfür wird ein Rahmenkredit von Fr. 20 800 000 als gebundene Ausgabe bewilligt. Davon gehen Fr. 18 200 000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8500, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, und für die Gefahrengrundlagen Fr. 2 600 000 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8500, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

III. Die Eckwerte der Programmvereinbarung Lärm- und Schallschutz werden gutgeheissen. Hierfür wird ein Rahmenkredit von Fr. 59 000 000 als gebundene Ausgabe zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

IV. Die Baudirektion wird ermächtigt, die Programmvereinbarungen Schutzbauten sowie Lärm- und Schallschutz mit den zuständigen Bundesstellen innerhalb der Eckwerte und der Rahmenkredite abzuschliessen und die entsprechenden Objektkredite zu bewilligen.

V. Mitteilung an die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt und für Planung und Bau des Kantonsrates, die Stadt Zürich, Gesundheits- und Umweltdepartement, Walchestrasse 31–33, 8006 Zürich, die Stadt Winterthur, Departement für Sicherheit und Umwelt, Stadthausstrasse 4a, 8402 Winterthur, an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi